



# Amtsblatt

## für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 1

Wriezen, den 03. 01. 2022

21. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

#### Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Information zur Einschulung im Amt Barnim-Oderbruch im Schuljahr 2022/23 .....S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 15.11.2021 .....S. 2
- Bekanntmachungsanordnung über die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Bliesdorf vom 21.04.2009 .....S. 2
- 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Bliesdorf vom 21.04.2009 .....S. 2/3
- Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf - Freienwalde, Az. 27.2-1-211.....S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 01.12.2021.....S. 4/5
- Bekanntmachungsanordnung über die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neulewin vom 2.06.2009.....S. 5
- 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neulewin vom 2.06.2009.....S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 25.11.2021.....S. 6
- Bekanntmachungsanordnung über die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin vom 24.06.2019.....S. 6
- 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin vom 24.06.2019.....S. 6/7
- Bekanntmachungsanordnung über die am 21.1.2021 beschlossenen Doppelhaushaltsatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 .....S. 7
- Haushaltsatzung der Gemeinde Neutrebbin für da Haushatsjahr 2022/2023.....S. 7/8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderauel vom 08.11.2021 .....S. 8
- Bekanntmachungsanordnung über die 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Oderauel vom 23.03.2009 .....S. 8
- 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Oderauel vom 23.03.2009 .....S. 8/9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 15.11.2021 .....S. 9-11

### Alles Gute für das neue Jahr 2022

*Liebe Bürgerinnen und Bürger,*

*das Jahr 2021 liegt hinter uns und das Jahr 2022 ist noch nicht alt. Die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel konnten Sie hoffentlich nutzen, um dem alltäglichen Stress zu entfliehen. Gerade zum Jahresende bietet sich so die Gelegenheit, im Kreise der Familie, vielleicht auch mit Freunden, Erholung und Entspannung zu suchen und einfach einmal abzuschalten.*

*Das letzte Jahr hat viel von uns abverlangt und es war nicht immer einfach, das tägliche Leben mit Auflagen zu meistern. Verständnis und Unverständnis lagen oftmals nah beieinander. Und trotzdem haben wir alle zusammengehalten und das Beste daraus gemacht. Das höchste Gut, die Gesundheit zu bewahren, wird auch in diesem Jahr eine herausragende Bedeutung haben. Der Wunsch, gesund zu bleiben, liegt uns viel näher, als die Jahre zuvor.*

*Deshalb wünschen wir allen Menschen in Prötzel, Neulewin, Neutrebbin, Oderaue, Bliesdorf und Reichenow-Möglin viel Kraft und Zuversicht im neuen Jahr, dass alle gut durch die Pandemie kommen und nicht zu vergessen, viel viel Glück.*

*Im Namen aller Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Amtsbezirk*

*Ihr  
Michael Rubin  
Amtsausschussvorsitzender*

*Ihr  
Karsten Birkholz  
Amtdirektor*

- Bekanntmachungsanordnung über die 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel vom 26.08.2019.....S. 11
- 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel vom 26.08.2019 .....S. 11
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 25.11.2021 .....S. 11
- Bekanntmachungsanordnung über die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 18.03.2009.....S. 11
- 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 18.03.2009.....S. 11/12

#### Ämliche Bekanntmachungen anderer Stellen

- Landkreis Märkisch-Oderland - Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az. 62.33.00/2015-51-5006 ..... S. 12
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg - Bauabgangsstatistik 2021 im Land Brandenburg ..... S. 13
- Wasserverband Märkische Schweiz Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 01.12.2021 .....S. 13/14
- Informationen**
- Informationen über die Bürgersprechstunde mit dem Amtdirektor .....S. 14-16

## Einschulung im Amt Barnim-Oderbruch Schuljahr 2022/23

Zum Schuljahr 2022/2023 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2022 das sechste Lebensjahr vollenden.

Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind direkt in der zuständigen Grundschule an.

Neben der Geburtsurkunde müssen auch die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung sowie der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern vorgelegt werden.

Soll das Kind in einer anderen als der zuständigen Grundschule eingeschult werden, ist die Antragstellung beim Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) erforderlich. Das entspr. Formular erhalten die Eltern im Amt Barnim-Oderbruch oder in der zuständigen Schule. Sofern Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden möchten, teilen sie dies der für sie zuständigen Grundschule mit.

Für das Anmeldeverfahren haben die Grundschulen des Amtes Barnim-Oderbruch folgende **Termine** festgelegt:

### Schulzentrum Neutrebbin; Grundschulteil

17.01., 18.01., 20.01., 21.01. und 24.01.2022

Telefonische Terminabsprache montags bis donnerstags von 08:00 – 12:00 Uhr  
Tel.: 033474 / 38157

### Grundschule Altreetz

17.01.2022 von 08:00 – 12:30 Uhr

18.01.2022 von 13:00 – 16:30 Uhr

Terminabsprache unter

Tel.: 033457 / 206

### Grundschule Prötzel

11.02.2022 = 11:00 – 18:00 Uhr

12.02.2022 = 08:00 – 12:00 Uhr

Terminvereinbarung

per E-Mail [gspr@barnim-oderbruch.de](mailto:gspr@barnim-oderbruch.de)  
(oder telefonisch Tel.: 033436 / 272)



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Bliesdorf

### **B E K A N N T M A C H U N G**

*Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 15.11.2021:*

**Beschluss Nr: GV Blies/20211115/Ö10**  
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst der öffentlichen Straßen der Gemeinde Bliesdorf - Winterdienstgebührensatzung – vom 03.03.2014 zum 31.10.2022.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20211115/Ö11**  
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, den Vereinen, welche eine Unterstützung beantragt haben, eine einmalige finanzielle Unterstützung in 2021 zu überweisen.

Folgende Vereine erhalten bis spätestens zum 15.12.2021 einen Vereinsförderungszuschuss:

1. Förderverein Natur- und Denkmalschutz  
Kunersdorf e. V. i.H.v. 600,-€
2. Ortsgruppe HSV Bliesdorf i.H.v. 600,-€
3. Förderverein der  
FFW Kunersdorf e. V. i.H.v. 600,-€

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20211115/Ö12**  
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Bliesdorf vom 21.04.2009.

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Bliesdorf vom 21.04.2009

ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20211115/N17**  
Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt eine weitere Stellenausschreibung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

### **1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Bliesdorf vom 21.04.2009**

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 06.12.2021

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
Hauptamt und Finanzverwaltung

### **1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Bliesdorf vom 21.04.2009**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.07.2007 (GVBl.I, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/Nr. 21) folgende 1. Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung vom 15.11.2021 beschlossen:

Artikel 1:

1. Der § 2 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

(1) „Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretungen grundsätzlich als Präsenzsitzungen ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage

vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Der schriftlichen Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(2) Die Gemeindevertreter/Innen können außer in der konstituierenden Sitzung auf Antrag an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen der Gemeindevertretung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist.

Der Antrag muss spätestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorliegen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Als begründet gilt der Antrag, wenn aus beruflichen, familiären gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen eine persönliche Teilnahme nicht an Sitzung nicht ermöglicht werden kann.

(3) Die Sitzung der Gemeindevertretung wird dann als Hybridsitzung durchgeführt. Die per Video teilnehmenden Gemeindevertreter haben bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und somit keine weiteren Personen die Sitzung mitverfolgen können.

(4) Ist ein Zusammentreten der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse zu einer Sitzung aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage unzumutbar, kann die Gemeindevertretung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage feststellen. Diese Feststellung ist zeitlich zu befristen und kann vorzeitig aufgehoben werden. Für die Zeit der außergewöhnlichen Notlage können die Gemeindevertreter per Audio oder per Video an einer Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen.“

2. Dem § 12 der Geschäftsordnung wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:

(6) Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in Hybridsitzungen nach § 34 Abs. 1a BbgKVerf nicht zulässig. Geheime Wahlen erfolgen im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahlen.

Die notwendig werdende Briefwahl muss bis spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung durchgeführt worden sein. An der Briefwahl sind alle Stimmberechtigten einzubeziehen, unabhängig von der Teilnahme an der jeweiligen Hybridsitzung.

#### Artikel 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Bliesdorf tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 06.12.2021

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch 25.11.2021  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

#### Bekanntmachung

#### Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf – Freienwalde, Az. 27.2-1-211

##### I.

Die E.DIS Netz GmbH (E.DIS) hat beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der o.a. 110-kV-Freileitung gem. § 43 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) und §§ 72-77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Die Maßnahme wird erforderlich, um die Leistungsaufnahme der vorhandenen sowie geplanten regenerativen Energieerzeuger und gleichzeitig eine hohe Versorgungssicherheit in der 110-kV-Verteilungsnetzregion der E.DIS mittel- und langfristig zu sichern. Der Neubau umfasst insgesamt einen 1,7 km langen Leitungsverlauf mit 7 neu zu errichtenden Freileitungsmasten parallel zu der bestehenden 110-kV-Freileitung Metzdorf – Freienwalde HT2033. Die Planfeststellungsgrenzen bilden dabei der Schaltpunkt Metzdorf, der Mast 7 der 110-kV-Freileitung Metzdorf – Letschin HT2068 sowie der Mast 2A der Trasse Metzdorf – Freienwalde HT2033. Von der Baumaßnahme sind Grundstücke in den Gemarkungen Metzdorf (Gemeinde

Bliesdorf) und Altfriedland (Gemeinde Neuhardenberg) im Landkreis Märkisch-Oderland betroffen.

Die beantragte Planfeststellung entfaltet gem. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

##### II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellte gemäß §§ 74 Abs. 1 i.V.m. 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP a.F.) mit Schreiben vom 10.11.2015 (Az.: 27.2-1-129) fest, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom **24.01.2022** bis einschließlich den **23.02.2022** auf der Internetseite des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe unter [www.lbgr.brandenburg.de](http://www.lbgr.brandenburg.de) (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren / Planfeststellungsverfahren / Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG) zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot werden die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG in der Zeit vom **24.01.2022** bis einschließlich den **23.02.2022** bei der folgenden Stelle ausgelegt und es bestehen Einsichtnahmemöglichkeiten während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache:

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
Bauverwaltung, Zimmer 107  
16269 Wriezen

Montag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation wird auf die Pflicht zur →



Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienevorschriften (z.B. Tragen eines Mund-Nasenschutzes, Einhaltung der Abstandsregeln zu anderen Personen) beim Betreten der Auslegungsstellen hingewiesen.

Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG während der Auslegung der Planunterlagen und für weitere zwei Wochen nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen spätestens bis einschließlich **09.03.2022** (Posteingang!) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan bei

dem Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen

oder dem

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde)

erheben. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können gem. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gem. § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner

wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet. Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gem. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern. Ein Erörterungstermin findet gem. § 43a Nr. 2 S. 1 EnWG nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin E.DIS sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gem. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin E.DIS mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gem. § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die

erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin E.DIS und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die Vorhabenträgerin E.DIS mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

### III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin E.DIS nach § 44a Abs. 3 EnWG ab dem Beginn der Auslegung der Planunterlagen ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

07.12.2021

Karsten Birkholz  
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neulewin

### BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 01.12.2021:*

**Beschluss Nr: GV Nlw/20211201/Ö11**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt

1. Die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst der öffentlichen Straßen der Gemeinde Neulewin – Winterdienstgebührensatzung – vom 14.12.2011

2. Die Aufhebung der 1. Änderung über die Satzung über die Gebühren für den Winterdienst der Gemeinde Neulewin 28.11.2013  
zum 31.10.2022.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

**Beschluss Nr: GV Nlw/20211201/Ö14**

Beschluss:

Dem Antrag für Malerarbeiten an der Fassade des Dorfgemeinschaftshauses in Güstebieser Loose und der überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Die Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Ausgabeesparungen in Höhe von € 4.500,00 beim Kostenträger 541006 (Unterhalt Straßenbeleuchtung) / Sachkonto 521110 (Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen), sowie ca. € 7.000,00 durch Mehreinnahmen der Gemeinde Neulewin auf dem Kostenträger 6110000 (Gemeindesteuern, Finanzzuweisungen und Umlagen) / Sachkonto 402100 (Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20211201/Ö15**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neulewin vom 02.06.2009.

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neulewin vom 02.06.2009 ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20211201/N20**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20211201/N21**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

**1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neulewin vom 02.06.2009**

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 07.12.2021

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch

Hauptamt und Finanzverwaltung

**1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neulewin vom 02.06.2009**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.07.2007 (GVBl.I, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/Nr. 21) folgende 1. Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung vom 01.12.2021 beschlossen:

**Artikel 1:**

1. Der § 2 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

(1) „Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretungen grundsätzlich als Präsenzsitzungen ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage

vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Der schriftlichen Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(2) Die Gemeindevertreter/Innen können außer in der konstituierenden Sitzung auf Antrag an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen der Gemeindevertretung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist.

Der Antrag muss spätestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorliegen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Als begründet gilt der Antrag, wenn aus beruflichen, familiären gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen eine persönliche Teilnahme nicht an Sitzung nicht ermöglicht werden kann.

(3) Die Sitzung der Gemeindevertretung wird dann als Hybridsitzung durchgeführt. Die per Video teilnehmenden Gemeindevertreter haben bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und somit keine weiteren Personen die Sitzung mitverfolgen können.

(4) Ist ein Zusammentreten der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse zu einer Sitzung aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage unzumutbar, kann die Gemeindevertretung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage feststellen. Diese Feststellung ist zeitlich zu befristen und kann vorzeitig aufgehoben werden. Für die Zeit der außergewöhnlichen Notlage können die Gemeindevertreter per Audio oder per Video an einer Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen.“

2. Dem § 12 der Geschäftsordnung wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:

(6) Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in Hybridsitzungen nach § 34 Abs. 1a BbgKVerf nicht zulässig. Geheime Wahlen erfolgen im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahlen.

Die notwendig werdende Briefwahl →

muss bis spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung durchgeführt worden sein. An der Briefwahl sind alle Stimmberechtigten einzubeziehen, unabhängig von der Teilnahme an der jeweiligen Hybridsitzung.

## Artikel 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neulewin tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 07.12.2021

Karsten Birkholz  
Amdtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neutrebbin

## BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 25.11.2021:

### Beschluss Nr: GV Ntr/20211125/Ö12

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin vom 24.06.2019.

2. Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin vom 24.06.2019 ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: GV Ntr/20211125/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gemäß der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr.21]), die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für den Doppelhaushalt der Jahre 2022/2023. Die GV beschließt mit den nachgereichten Unterlagen.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

### Beschluss Nr: GV Ntr/20211125/Ö14

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin, Ortsteil Altrebbin.

2. Der Geltungsbereich der geplanten Änderung umfasst in Altlewin die Fläche südwestlich der Landesstraße L 33, den Bebauungsplans Nr. 02, die östlich anschließenden Flächen bis zum „Gewerbegebiet SGL“ und den Gewässerlauf der Volzine.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

### Beschluss Nr: GV Ntr/20211125/Ö15

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“ mit der neuen Zweckbestimmung „Solarpark Altlewin“ in der Gemeinde Neutrebbin, Ortsteil Altrebbin.

2. Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der geplanten Änderung umfasst in der Gemarkung Altlewin südwestlich die Fläche von der Landesstraße L 33, den Bebauungsplans Nr. 02, die östlich anschließenden Flächen bis zum „Gewerbegebiet SGL“ und den Gewässerlauf der Volzine. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Altlewin“ ist auf der beigefügten Anlage 1 und 2 gekennzeichnet.

3. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Altlewin Flur 1 die Flurstücke 110, 152, 153, 148, 150, 151, 147, 18, 89 und 90.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt zu machen.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

### Beschluss Nr: GV Ntr/20211125/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Änderung des Beschlusses Nr. GV Ntr/20181018/N18.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

### Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

### 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin vom 24.06.2019

im Amtsblatt des Amtes Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 02.12.2021

Sylvia Borkert  
Stellv. Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch  
Hauptamt und Finanzverwaltung

### 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin vom 24.06.2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.07.2007 (GVBl.I, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/Nr. 21) folgende 1. Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung vom 25.11.2021 beschlossen:

#### Artikel 1:

1. Der § 2 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

(1), „Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretungen grundsätzlich als Präsenzsitzungen ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.“

Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beigefügt. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.



In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(2) Die Gemeindevertreter/Innen können außer in der konstituierenden Sitzung auf Antrag an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen der Gemeindevertretung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist.

Der Antrag muss spätestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorliegen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Als begründet gilt der Antrag, wenn aus beruflichen, familiären gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen eine persönliche Teilnahme nicht an Sitzung nicht ermöglicht werden kann.

(3) Die Sitzung der Gemeindevertretung wird dann als Hybridsitzung durchgeführt. Die per Video teilnehmenden Gemeindevertreter haben bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und somit keine weiteren Personen die Sitzung mitverfolgen können.

(4) Ist ein Zusammenreten der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse zu einer Sitzung aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage unzumutbar, kann die Gemeindevertretung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage feststellen. Diese Feststellung ist zeitlich zu befristen und kann vorzeitig aufgehoben werden. Für die Zeit der außergewöhnlichen Notlage können die Gemeindevertreter per Audio oder per Video an einer Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen.“

2. Dem § 12 der Geschäftsordnung wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:

(6) Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in Hybridsitzungen nach § 34 Abs. 1a BbgKVerf nicht zulässig. Geheime Wahlen erfolgen im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahlen.

Die notwendig werdende Briefwahl muss bis spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung durchgeführt worden sein. An der Briefwahl sind alle Stimmberechtigten einzubeziehen, unabhängig von der Teilnahme an der jeweiligen Hybridsitzung.

## Artikel 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, d. 02.12.2021

Sylvia Borkert  
Stellv. Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der **am 25.11.2021 beschlossenen Doppelhaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für die Haushaltsjahr 2022 und 2023**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 29.11.2021

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2022/2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr **2022/2023** wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.480.400 EUR	2.441.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.611.900 EUR	2.330.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	90.000 EUR	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	52.100 EUR	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.744.500 EUR	2.519.100 EUR
Auszahlungen auf	2.939.900 EUR	2.379.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.394.900 EUR	2.357.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.485.800 EUR	2.195.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	349.600 EUR	162.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	433.000 EUR	162.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.100 EUR	21.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	304 v.H.	304 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	384 v.H.	384 v.H.
2. Gewerbesteuer	316 v.H.	316 v.H.

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR (2022) und 5.000 EUR (2023) festgesetzt. →

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf .000 EUR (2022) und 1.000 EUR (2023) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 EUR (2022) und 5.000 EUR (2023) festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/ Einzahlungen bis 5.000 EUR (2022) und 5.000 EUR (2023) entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 210.000 EUR und
- bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR (2022 und 2023) festgesetzt.

## § 6

entfällt

Wriezen, den 29.11.2021

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Oderaue

## BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 08.11.2021:*

### **Beschluss Nr: GV Oder/20211108/Ö9**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt die 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Oderaue vom 23.03.2009.

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Oderaue vom 23.03.2009 ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### **Beschluss Nr: GV Oder/20211108/Ö10**

Beschluss:

Die Gemeinde Oderaue beschließt die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 14.487,63 € im Sachkonto 531300, Kostenträger 5510002. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen im Sachkonto 401300, Kostenträger 6110000.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

### **Beschluss Nr: GV Oder/20211108/Ö11**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der 2. Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue für den bewohnten Gemeindeteil Neuranft wird in in der vorliegenden Fassung vom September 2021 beschlossen. Der 2. Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der 2. Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue für den bewohnten Gemeindeteil Neuranft mit der Begründung, sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den 2. Entwurf der Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwände geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder später geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs 2 BauGB holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf ein, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### **Beschluss Nr: GV Oder/20211108/N17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

### **Beschluss Nr: GV Oder/20211108/N18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### **Beschluss Nr: GV Oder/20211108/N19**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### **Beschluss Nr: GV Oder/20211108/N20**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

## Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

### **2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Oderaue vom 23.03.2009**

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 06.12.2021

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
Hauptamt und Finanzverwaltung

### **2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Oderaue vom 23.03.2009**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.07.2007 (GVBl.L, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel



1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/Nr. 21) folgende 1. Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung vom 08.11.2021 beschlossen:

#### Artikel 1:

1. Der § 2 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

(1) „Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretungen grundsätzlich als Präsenzsitzungen ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Der schriftlichen Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(2) Die Gemeindevertreter/Innen können außer in der konstituierenden Sitzung auf Antrag an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen der Gemeindevertretung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist.

Der Antrag muss spätestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorliegen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Als begründet gilt der Antrag, wenn aus beruflichen, familiären gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen eine persönliche Teilnahme nicht an Sitzung nicht ermöglicht werden kann.

(3) Die Sitzung der Gemeindevertretung wird dann als Hybridsitzung durchgeführt. Die per Video teilnehmenden Gemeindevertreter haben bei der Teilnahme am nicht-öffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und somit keine weiteren Personen die Sitzung mitverfolgen können.

(4) Ist ein Zusammentreten der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse zu einer Sitzung aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage unzumutbar, kann die Gemeindevertretung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage feststellen. Diese Feststellung ist zeitlich zu befristen und kann vorzeitig aufgehoben werden. Für die Zeit der außergewöhnlichen Notlage können die Gemeindevertreter per Audio oder per Video an einer Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen.“

2. Dem § 12 der Geschäftsordnung wird

folgender Absatz 6 hinzugefügt:

(6) Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in Hybridsitzungen nach § 34 Abs. 1a BbgKVerf nicht zulässig. Geheime Wahlen erfolgen im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahlen.

Die notwendig werdende Briefwahl muss bis spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung durchgeführt worden sein. An der Briefwahl sind alle Stimmberechtigten einzubeziehen, unabhängig von der Teilnahme an der jeweiligen Hybridsitzung.

#### Artikel 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Oderaue tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen den 06.12.2021

Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Prötzel

### B E K A N N T M A C H U N G

*Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 15.11.2021:*

#### **Beschluss Nr: GV Prä/20211115/Ö12**

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel vom 26.08.2019

2. Die 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel vom 26.08.2019 ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV Prä/20211115/Ö13**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden,

sonstigen Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

3. Die 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, für den Ortsteil Prötzel, wird in der vorliegenden Fassung, mit Stand: November 2021, als Satzung beschlossen.

Die Begründung und die Planzeichnung werden gebilligt.

4. Die 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Prötzel, der Gemeinde Prötzel, ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV Prä/20211115/Ö14**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Harnekop" für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich der Gemeinde Prötzel. Der Planungsraum mit einer Fläche von rund 96 ha umfasst die Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 59, 61, 62, 63, 64, 65 und 66 der Flur 2 in der Gemarkung Harnekop.

2. Ziel der o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

3. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV Prä/20211115/Ö15**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel →

beschließt:

1. Der Einleitung eines Aufstellungsverfahrens für einen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel zu und beschließt für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplans der Gemeinde Prötzel „Photovoltaik-Projekt Gut Prädikow“. Der räumliche Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 128 ha umfasst die Gesamtfläche des Flurstücks 215 der Flur 20 und die Gesamtflächen der Flurstücke 81, 82 und 83 der Flur 21, Gemarkung Prötzel. Ziel der Planaufstellung ist die Bauplanungsrechtliche Zulassungsfähigkeit und Zulassung des Baus und Betriebes von

- Photovoltaikfreiflächenanlagen
- Anlagen zur Speicherung der elektrischen Energie bzw. Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung und Transformatorenanlagen
- technische Nebenanlagen sowie notwendige Infrastruktur (insbesondere Wege)
- die Regelungen von ökologischen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet.

Es soll ein Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage“ gem. § 11 BauNVO festgesetzt werden.

Die Erschließung erfolgt ausgehend der Straße Ihlower Weg.

2. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20211115/Ö16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, dass der vorliegende Entwurf einer „Vereinbarung zur Entwicklung und Pflege einer Freiflächen-Photovoltaikanlage unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Bewirtschaftung“ die Maßgabe dafür bilden soll, die Interessen der Anwohner, der Jägerschaft, der Erholungssuchenden im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage bei Harnepok zu schützen sowie einer nicht mit der Gemeinde Prötzel abgestimmten Grundwasserentnahme vorzubeugen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20211115/Ö17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, dass der vorliegende Entwurf einer „Vereinbarung zur Entwicklung und Pflege einer Freiflächen-Photovoltaikanlage unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Bewirtschaftung“ die Maßgabe dafür bilden soll, die Interessen der Anwohner, der Jägerschaft, der Erholungssuchenden im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage bei Prädikow zu schützen sowie einer nicht mit der Gemeinde Prötzel abgestimmten Grundwasserentnahme vorzubeugen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20211115/Ö18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Widmung der Straße „Am Grünen Weg“ zwischen dem westlichen Rand des Flurstückes 129, Flur 019, Gemarkung Prötzel (Anschrift: Siedlungsweg 15) und dem westlichen Rand des Flurstückes 130, Flur 019, Gemarkung Prötzel (Anschrift: Siedlungsweg 14) als Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 BbgStrG für den öffentlichen Verkehr gem. § 6 Abs. 1 BbgStrG.

Der Amtsdirektor wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20211115/Ö19**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt den Ausschreibungstext für die Angebotsabfrage für eine Machbarkeitsstudie zur Gewerbeflächenentwicklung in der Gemeinde Prötzel, Ortsteil Prötzel. Detailhinweise dritter Stellen, z. B. der Kammern, des Wirtschaftsamtes beim Landkreis MOL oder der Wirtschaftsfördergesellschaft, können in die Ausschreibung aufgenommen werden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 3, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20211115/Ö20**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Verkauf des Flurstücks 91, Flur 22 in der Gemarkung Prötzel. Gleichzeitig soll die Übertragung von 2/7-Miteigentumsanteile des Flurstücks 92 erfolgen.

Die Entbehrlichkeit des Flurstücks 91 sowie der Eigentumsanteile des Flurstücks 92 wird von der Gemeindevertretung Prötzel festgestellt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 2, Dagegen: 6, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20211115/Ö21**

Beschluss:

Die Gemeinde Prötzel beschließt die unentgeltliche Nutzung des Flurstückes 4541-20-157 im OT Prädikow, Müncheberger Straße Höhe Hausnummer 11a, im Bereich der E-Anschlussröhre zur Installation einer elektronischen Sirenenanlage (Mastanlage). Das Amt Barnim-Oderbruch wird mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt.

Die Kosten zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage übernimmt das Amt Barnim-Oderbruch. Soweit möglich, ist ein vorhandener Stromanschluss zu nutzen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20211115/Ö22**

Beschluss:

Zur Vorlage bei der Gemeindevertretung sind drei Angebote einzuholen, die sich jeweils auf Kauf, Laesing und Miete beziehen. Mit dem Gemeindearbeiter ist zu klären, ob die Leistungsparameter ausreichend sind.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20211115/N28**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel lehnt eine Grundstückangelegenheit ab,

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 1, Dagegen: 6, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Prö/20211115/N29**

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Bekanntmachung der

**2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel vom 26.08.2019**

im Amtsblatt des Amtes Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 07.12.2021

Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
Hauptamt und Finanzverwaltung

**2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel vom 26.08.2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.07.2007 (GVBl.I, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/Nr. 21) folgende 2. Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung vom 15.11.2021 beschlossen:

**Artikel 1:**

1. Der § 2 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretungen grundsätzlich als Präsenzsitzungen ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beigefügt. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

In dringenden Angelegenheiten, kann die

Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(2) Die Gemeindevertreter/Innen können außer in der konstituierenden Sitzung auf Antrag an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen der Gemeindevertretung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist.

Der Antrag muss spätestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorliegen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Als begründet gilt der Antrag, wenn aus beruflichen, familiären gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen eine persönliche Teilnahme nicht an Sitzung nicht ermöglicht werden kann.

(3) Die Sitzung der Gemeindevertretung wird dann als Hybridsitzung durchgeführt. Die per Video teilnehmenden Gemeindevertreter haben bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und somit keine weiteren Personen die Sitzung mitverfolgen können.

(4) Ist ein Zusammentreten der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse zu einer Sitzung aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage unzumutbar, kann die Gemeindevertretung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage feststellen. Diese Feststellung ist zeitlich zu befristen und kann vorzeitig aufgehoben werden. Für die Zeit der außergewöhnlichen Notlage können die Gemeindevertreter per Audio oder per Video an einer Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen.“

2. Dem § 12 der Geschäftsordnung wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:

(6) Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in Hybridsitzungen nach § 34 Abs. 1a BbgKVerf nicht zulässig. Geheime Wahlen erfolgen im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahlen.

Die notwendig werdende Briefwahl muss bis spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung durchgeführt worden sein. An der Briefwahl sind alle Stimmberechtigten einzubeziehen, unabhängig von der Teilnahme an der jeweiligen Hybridsitzung.

**Artikel 2**

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, d. 07.12.2021

Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Reichenow-Möglin

**B E K A N N T M A C H U N G**

*Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 25.11.2021:*

**Beschluss Nr: GV R-M/20211125/Ö10**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 18.03.2009.

2. Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 18.03.2009 ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Bekanntmachung der

**1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 18.03.2009**

im Amtsblatt des Amtes Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 01.12.2021

Sylvia Borkert  
Stellv. Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch  
Hauptamt und Finanzverwaltung

**1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 18.03.2009**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.07.2007 (GVBl.I, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/ →



Nr. 21) folgende 1. Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeinde Reichenow-Möglin in ihrer Sitzung vom 25.11.2021 beschlossen:

#### Artikel 1:

1. Der § 2 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

(1),, Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretungen grundsätzlich als Präsenzsitzungen ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zu gehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beigelegt. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(2) Die Gemeindevertreter/Innen können außer in der konstituierenden Sitzung auf Antrag an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen der Gemeindevertretung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist.

Der Antrag muss spätestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag dem Vorsitzenden der

Gemeindevertretung vorliegen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Als begründet gilt der Antrag, wenn aus beruflichen, familiären gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen eine persönliche Teilnahme nicht an Sitzung nicht ermöglicht werden kann.

(3) Die Sitzung der Gemeindevertretung wird dann als Hybridsitzung durchgeführt. Die per Video teilnehmenden Gemeindevertreter haben bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und somit keine weiteren Personen die Sitzung mitverfolgen können.

(4) Ist ein Zusammentreten der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse zu einer Sitzung aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage unzumutbar, kann die Gemeindevertretung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage feststellen. Diese Feststellung ist zeitlich zu befristen und kann vorzeitig aufgehoben werden. Für die Zeit der außergewöhnlichen Notlage können die Gemeindevertreter per Audio oder per Video an einer Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen.“

2. Dem § 12 der Geschäftsordnung wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:

(6) Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in Hybridsitzungen nach § 34 Abs. 1a BbgKVerf nicht zulässig. Geheime Wahlen erfolgen im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahlen. Die notwendig werdende Briefwahl muss bis spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung durchgeführt worden sein. An der Briefwahl sind alle Stimmberechtigten einzubeziehen, unabhängig von der Teilnahme an der jeweiligen Hybridsitzung.

#### Artikel 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Reichenow-Möglin tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, d. 01.12.2021

Sylvia Borkert

Stellv. Amtsdirektorin

## Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



### Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az.

**62.33.00/2015-51-5006**

In der Gemarkung Prötzel, Flur 2 bis 11, 19  
Sternebeck, Flur 2,4,5  
Herzhorn, Flur 2

sind folgende Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters vorgenommen worden:

- Aktualisierung der Gebäudedaten, der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen,
- teilweise Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte.
- Bei folgendem Flurstück wurde die im Liegenschaftskataster geführte Flächengröße berichtigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	alte Fläche	neue Fläche
Sternebeck	5	220	19708 qm	18460 qm

Die Fortführung und Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf der Grundlage von § 11 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, S. 166), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl.I/19 Nr. 32), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 17(2) BbgVermG werden die Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Fortführungen und Berichtigungen mit Außenwirkung (Gebäudedaten, Geometrie und Flächengröße) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt in 15344 Strausberg, Klosterstraße 14 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, bitten wir, die katastralen Bezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) und unser Aktenzeichen anzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Die Offenlegung erfolgt vom **24. Januar 2022 bis 24. Februar 2022**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, Strausberg während der regulären Öffnungszeiten.

Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Freitag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

## Bauabgangsstatistik 2021 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,  
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HbauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: [www.statistik-bw.de/bau/html/](http://www.statistik-bw.de/bau/html/)

**Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.**

Mit freundlichen Grüßen  
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

---

## Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 01.12.2021

### Beschluss-Nr. 01/21

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 01.12.2021 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2020 fest.

### Beschluss-Nr. 02/21

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 01.12.2021 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2020 in Höhe von 815.687,04 € der bestehenden zweckgebundenen Rücklage (Anlagenerneuerungsrücklage) zuzuführen (Trinkwasserbereich 226.772,51 € und im Abwasserbereich 588.914,53 €).

### Beschluss-Nr. 03/21

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 01.12.2021 den Vorstandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2020.

### Beschluss-Nr. 04/21

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 01.12.2021 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 zu beauftragen.

### Beschluss-Nr. 05/21

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 01.12.21 die Neufassung der Anlage A zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Märkische (Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 01.12.2021.

### Beschluss-Nr. 06/21

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 01.12.2021 die Neufassung der Anlage B zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980) in der Fassung vom 01.12.2021.

### Beschluss-Nr. 07/21

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 01.12.2021 die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 01.12.2021.

### Beschluss-Nr. 08/21

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 01.12.2021 die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage in der Fassung vom 01.12.2021.

### Beschluss-Nr. 09/21

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 01.12.2021 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2022 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 1.657.540 € Netto Gesamtinvestitionssumme und einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2022 in Höhe von 1.376.900 € Netto (80.360 € Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2021 + 1.296.540 € Finanzierungsbedarf 2022) und einem Finanzierungsüberhang 2023 in Höhe von 361.000 € Netto

### Beschluss-Nr. 10/21

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 01.12.2021 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische →

Schweiz für das Jahr 2022 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 1.053.100 € Gesamtinvestitionssumme, einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2022 in Höhe von 1.028.050 € (25.000 € Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2021 + 1.003.050 € Finanzierung aus Investitionsplan 2022) und einem Finanzierungsüberhang 2023 in Höhe von 50.050 €.

#### Beschluss-Nr. 11/21

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 01.12.2021 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2022 in der vorliegenden Fassung.

#### Beschluss-Nr. 12/21

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 01.12.2021 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2022 in der vorliegenden Fassung.

#### Beschluss-Nr.13/21

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 01.12.2021 (Beschluss-Nr.13/21) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

#### 1. Es betragen

##### 1.1. Im Erfolgsplan

Die Erträge .....	6.032.557 €
Die Aufwendungen.....	5.934.486 €
Der Jahresgewinn.....	98.071 €

##### 1.2. Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit .....	551.980 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit.....	- 1.041.520 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit.....	- 394.570 €

#### 2. Es werden festgesetzt .....

##### 2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf..... 0 €

##### 2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen.....411.050 €

##### 2.3. Die Verbandsumlage..... 0 €

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2022 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Ende des  
amtlichen Teils

## Ausschreibung einer Ausbildungsstelle

Das Amt Barnim-Oderbruch bildet auch ab dem kommenden Ausbildungsjahr wieder

### Verwaltungsfachangestellte – Fachrichtung Kommunalverwaltung –

aus.

Die Ausbildung dauert drei Jahre und erfolgt an der Brandenburgischen Kommunalakademie, am Oberstufenzentrum sowie im Ausbildungsbetrieb.

Hierbei durchlaufen die Auszubildenden alle Fachbereiche in der Verwaltung.

Die Bewerber/Innen, die Interesse haben, sich in dieser Fachrichtung ausbilden zu lassen, sollten über eine gute abgeschlossene Schulbildung (Fachoberschulreife bzw. Abitur) verfügen. Gute Deutsch-, Mathe- und Englischkenntnisse sowie PC Kenntnisse sind selbstverständlich. Die Bewerber/Innen sollten auch Freude am Umgang mit Menschen und die Bereitschaft in einer Behörde zu arbeiten mitbringen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse der beiden letzten Schuljahre, Qualifikationsnachweise etc.) können bis zum 20.01.2022 an das Amt Barnim-Oderbruch, -Ausschreibung Azubi -, gesandt werden.

Für die eventuelle Rücksendung der Bewerbungsunterlagen sollten frankierte Umschläge beigegefügt werden.

### Liebe zukünftige Siebtklässler/innen,

Sehr geehrte Eltern,

hiermit müssen wir Euch/ Ihnen mitteilen, dass sowohl unser geplanter Schnuppertag am 07.12.2021 als auch der Tag der offenen Tür am 07.01.2022 wegen der Coronapandemie in unserem Schulzentrum Neutrebbin nicht stattfinden können.

Trotz allem blicken wir mit großer Hoffnung auf das neue Schuljahr 2022/2023, denn die Schule bleibt ein wichtiger Lebens- und Lernraum für Kinder und Jugendliche.

Wir, das Team des Schulzentrums „Am Friedensplatz“ Neutrebbin, freuen uns auf Euch/ Sie, auf neue Mitglieder in der Schulgemeinschaft.

Wir wissen, dass es keine leichte Entscheidung ist, weder für Sie, liebe Eltern, oder für euch, liebe Schüler/innen, welche Schule Ihr Kind/ ihr nach Abschluss der Grundschulzeit besuchen werdet. Hier möchten wir Ihnen/ Euch gern unsere Unterstützung anbieten.

Was zeichnet unsere Schulgemeinschaft aus?

Unsere Schüler/innen werden in ihrem Bildungsprozess



von unserem Mitarbeiterteam begleitet und unterstützt. Dabei ist es uns wichtig, dass unsere Schüler/innen mit Freude, in einer ruhigen Atmosphäre und in einem wertschätzenden Miteinander lernen. Dies wird dadurch begünstigt, dass unsere Klassenstärken meist nicht mehr als 20 Schüler/innen umfassen und sich unser Mitarbeiterteam in den letzten Jahren verjüngt hat. Jeder und jede kann sich einbringen und unser Zusammenleben mitgestalten.

Einen kleinen visuellen Eindruck vermittelt unser Video: Vorstellung Oberschulteil des Schulzentrums „Am Friedensplatz“ Neutrebbin auf der Homepage ([www.oderbruch-oberschule.de](http://www.oderbruch-oberschule.de) Startseite unter Neues).

Für die letzten Wochen im Kalenderjahr 2021 wünschen wir Euch/Ihnen Gesundheit, alles Gute, erholsame und

angenehme Feiertage.

Wenn Ihr und Eure Eltern es möchten, können wir gern einen individuellen Termin zur Schulbesichtigung im Januar 2022 vereinbaren.

Ihr, liebe Jugendliche, seid unsere Zukunft. Mit zukunftsfähiger Bildung, Zeit und Zuwendung wollen wir, das Team des Schulzentrums Neutrebbin, Euch stärken, so dass ihr mit Zuversicht und durch Zupacken eure Zukunft zusammen mit anderen gestaltet.

Im Namen aller Mitarbeiter/innen des Schulzentrums Neutrebbin

Doreen Kind (Schulleiterin), Marion Schmid (Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit)

*SZ „Am Friedensplatz“  
Neutrebbin*



## Aufholen nach Corona Jahrgang 7 – 10 Sportwelt Strausberg

**S**port frei! - Am 07.10.2021 konnten sich unsere Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen sieben bis zehn in der Sportwelt Strausberg gemeinsam austoben. Über das Programm „Aufholen nach Corona“ gab es die Möglichkeit, mit den Kindern und Jugendlichen im Rahmen eines Projekttag das soziale Miteinander zu stärken. Wie könnte das besser funktionieren als bei gemeinsamen sportlichen Aktivitäten?

Am Donnerstagmorgen wurden ca. 110 Schülerinnen und Schüler, sieben Lehrkräfte sowie die Schulsozialarbeiterin mit drei Bussen in die Sportwelt nach Strausberg gebracht. Dort angekommen wurden wir bereits von dem Team erwartet – uns wurden die Möglichkeiten erklärt und mit uns die Regeln besprochen – dann ging es auch schon los!

Schnell in die Sportsachen geschlüpft, verteilten sich alle Jugendlichen – egal welchen Alters – in der gesamten Sportwelt, um diese zu entdecken.

Ob beim Fußball, Bubbleball, Billiard, Squash, Tischtennis, Tennis, Badminton, Bowling, Volleyball oder Tanzen, überall wurde sich ausgepowert und viel gemeinsam gelacht. Auch die Lehrkräfte konnten einmal mehr erleben, dass die Sozialkompetenzen ihrer Schülerinnen und Schüler bereits gut ausgeprägt sind und sie bereits ein tolles Miteinander leben. Herr Pohl, Maria und Frau Persiel entdeckten ihre tänzerische Ader im HipHop-Workshop und Herr Nagler punktete beim Volleyball. Beim Bubbleball konnten sich die Kinder und Jugendlichen mal so richtig „gegen die Wand schubsen“ und beim Bowling wurden so einige Strikes erzielt. Egal ob Junge oder Mädchen, groß oder klein, sportlich oder unспортlich – jede(r) konnte etwas finden, in dem er/sie die eigenen Stärken entdecken oder ausspielen konnte. Nach drei Stunden waren alle fröhlich und erschöpft und wir konnten die Heimfahrt starten. Der Projekttag war rundum geprägt von Gemeinschaftlichkeit, Sportlichkeit, Fairness und Spaß.

*Maria Bestritzki,  
Schulsozialarbeiterin  
Schulzentrum  
„Am Friedensplatz“  
Neutrebbin*



**Redaktionsschluss** für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Februar 2022) ist der 14. 01. 2022

## Jahresablesung unserer Wasserzähler Gesamtübersicht für das Jahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie für das **Jahr 2022** über die Jahresablesung der Wasserzähler des Wasserverbandes Märkische Schweiz in Ihren Gemeinden/Ortsteilen informieren und bitten um einen entsprechenden Hinweis zum jeweiligen Termin in Ihrem Amtsblatt sowie Bekanntmachung durch Aushang in den jeweiligen Schaukästen:

### Zeitraum der Lesung OT/Gemeinde

10. 02. - 11. 02. 2022	Wuschewier
17. 02. - 18. 02. 2022	Alttrebbin u. Altlewin
10. 08. - 22. 08. 2022	Neutrebbin
01. 09. - 02. 09. 2022	Altbarnim
20. 09. - 23. 09. 2022	Kunersdorf, Metzdorf u. Katharinenhof
01. 10. 2022	Möglin
05. 10. - 07. 10. 2022	Reichenow u. Herzhorn
17. 10. - 21. 10. 2022	Prötzel u. Prädikow

**Der Termin der Lesung in den OT Biesow, Blumenthal und Stadtstelle der Gemeinde Prötzel wird durch Aushang des Wasserverbandes Märkische Schweiz vor Ort bekannt gemacht.**

In der Regel erfolgt die Ablesung der Wasserzähler in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüße

Mucke

Ltr. Verbrauchsabrechnung

Wasserver- und Abwasserentsorgungsges. mbH

Hauptstraße 56/57 / 15377 Buckow (Märk. Schweiz)

## Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 13. 01. 2022** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im **Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz,  
Amtsdirektor

## IMPRESSUM

**Herausgeber** Amt Barnim-Oderbruch,  
Der Amtsdirektor  
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen  
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843  
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich  
und Redaktion** Hauptamt des Amtes  
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,  
Frau Christina Rubin

**Layout, Satz  
Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow  
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007  
E-mail: info@fortunato-werbung.de

**Druck** Heimatblatt Brandenburg,  
Verlag GmbH, 10178 Berlin

**Auflage** 3.200 Stück

**Erscheinungsweise** monatlich

**Vertrieb** kostenlos an die Haushalte der  
amtsangehörigen  
Gemeinden  
des Amtes Barnim-Oderbruch

**Bezugsmöglichkeit** Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen  
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,  
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

**Bezugsbedingungen** Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.